

Firma
Rigling KG
z.Hd. d. Geschäftsführung
Ottenbronn
Panoramastr. 3
75382 Althengstett

Rückfragen zur Veranlagung Herr Walter Koch
07051/1684-68
07051/1684-49
Walter.Koch@althengstett.de

Rückfragen zur Zahlung Frau Petra Kaatz
Tel.: 07051/1684-16
Fax: 07051/1684-49
Petra.Kaatz@althengstett.de

Grundsteuerbescheid

Ihr Buchungszeichen: 5.0100.002587.8
(Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben)

I. Steuerfestsetzung

Objekt 2 Im Unteren Ried 4

Flurstück: A 5659
Aktenzeichen Finanzamt: 45/007/0084/004/000/2
Grundstücksart: Geschäftsgrundstück

Die Grundsteuerpflicht für dieses Objekt endet am 31.12.2011.

Für Jahr		Messbetrag Grundsteuer B	Hebesatz	Steuer	Veränderung
2012	Bisher	200,60 €	315 v.H.	631,89 €	
2012	Neu			0,00 €	- 631,89 €

II. Abrechnung

für Ihren gesamten Grundbesitz unter dem oben genannten Buchungszeichen
Bisher gezahlte / nicht gezahlte Forderungen wurden nicht berücksichtigt.

Rate 2012

992,66 € fällig am 01.07.2012

Die Beträge werden zur Fälligkeit auf Grund Mandat 501000025878001 UCI DE40ZZZ00000061135 zu Konto DE43 6039 0000 0085 6770 00 BIC GENODES1BBV abgebucht.

III. Künftige Raten ab 2013

für Ihren gesamten Grundbesitz unter dem oben genannten Buchungszeichen

01.07.
992,66 €

Die Beträge werden zur Fälligkeit auf Grund Mandat 501000025878001 UCI DE40ZZZ00000061135 zu Konto DE43 6039 0000 0085 6770 00 BIC GENODES1BBV abgebucht.

Dieser Grundsteuerbescheid gilt bis zum Zugang eines neuen Bescheides, das heißt die oben angegebenen Raten sind auch in den Folgejahren zu entrichten, wenn Ihnen nicht vorher ein Grundsteuerbescheid zugeht.

Sollten Sie nicht der Girokontoinhaber sein, leiten Sie diese Informationen bitte unverzüglich an den Girokontoinhaber weiter. Bitte weisen Sie ihn darauf hin, dass wir auch künftige Vorabinformationen ausschließlich an Sie direkt versenden werden.

Buchungszeichen: 5.0100.002587.8

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gem. §§ 68 - 70 der Verwaltungsgerichtsordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, die den Bescheid erlassen hat, Widerspruch erheben. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.